



Schutz- und Hygienekonzept des Hohenfried e.V.

Einrichtungsindividuelle Umsetzung der Anforderungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie gemäß geltender Allgemeinverfügung und inklusive SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Das Konzept umfasst die von Hohenfried getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, um sichere Rahmenbedingungen zu schaffen, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren und somit alle Menschen, die auf Hohenfried leben oder arbeiten, bestmöglich zu schützen.

Die Mitarbeitenden haben von den Vorständen die Ermächtigung erhalten, bei Personen, die sich nicht an unsere Hygienevorschriften halten, das Hausrecht auszusprechen und durchzusetzen.

1 Grundlegende Maßnahmen und Verhaltensregeln

Die hier beschriebenen Maßnahmen und Verhaltensregeln gelten für alle Mitarbeitenden sowie Betreuten gleichermaßen - für die Betreuten, insofern sie in der Lage sind, diese zu verstehen und umzusetzen (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Wir behalten uns vor, die Maßnahmen im Falle eines erneuten Lockdowns wieder entsprechend zu anzupassen.

Hygieneregeln

- Gründliche Händehygiene: regelmäßiges Waschen / Desinfizieren der Hände vor, während und nach der Dienstzeit. Hierzu wurden an relevanten, öffentlich zugänglichen Stellen zusätzliche Desinfektionsspender angebracht (z.B. Eingangsbereich Bistro, Verwaltung).
- Einhalten der Husten-Nies-Etikette (in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch)
- Stoßlüften alle 30 Minuten für ca. 5 - 10 Minuten

Abstandsgebot

- Zwischen Mitarbeitenden ist - wenn möglich - ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Auch zwischen Mitarbeitenden und Betreuten ist der Mindestabstand einzuhalten, sofern möglich (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung).
- Betriebsfremde müssen immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitarbeitenden und Betreuten halten.

Einsatz von Luftreinigern

- In allen höher frequentierten Räumlichkeiten (z.B. Speisesaal, Bistro, Festsaal, Büros) werden spezielle Luftreinigungsgeräte eingesetzt.



FFP2-Maske / Mund-Nasen-Schutz (MNS)

- Von den Mitarbeitenden der Haustechnik, der Hauswirtschaft, im Betreuungs- und Sozialdienst sowie in den Werk- und Förderstätten ist immer dann eine FFP2-Maske zu tragen, sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, gilt für Mitarbeitende des Betreuungs- und Sozialdienstes, der Küche sowie der Verwaltung und des Bistros (ohne Publikumsverkehr) das Tragen eines MNS.
- Auch von den Betreuten wird - soweit möglich - ein MNS getragen (s. personenbezogene Gefährdungsbeurteilung)
- Von betriebsfremden Personen ist auf dem gesamten Hohenfried-Gelände immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Kontaktbeschränkung

- Die Mitarbeitenden beschränken sich auf die Nutzung ihrer bereichsspezifischen Räumlichkeiten und vermeiden - soweit möglich - das Betreten der Räumlichkeiten anderer Bereiche.
- Die Mitarbeitenden der Büros sowie verschiedener Arbeits- und Wohnbereiche nutzen zur täglichen Kommunikation untereinander Email und Telefon. Sie vermeiden - soweit möglich - den persönlichen Kontakt.

Besprechungen

- Vermeidung von Vor-Ort-Besprechungen.
- Besprechungen werden ausschließlich unter Einhaltung von Mindestabständen und dem Tragen eines MNS abgehalten.
- Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, gilt das Tragen von FFP2-Maske (auch für Geimpfte und Genesene).
- Sollten diese Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so wird die betreffende Besprechung digitalisiert abgehalten (z.B. via Videokonferenz oder Telefon).
- Vor und nach den Besprechungen Stoßlüften für 10 Minuten

Raucherbereiche

- Da das Tragen von MNS / FFP2-Masken während des Rauchens nicht möglich ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands in den Raucherbereichen geboten.
- Entsprechende Handlungsanweisungen sind in den Raucherbereichen angebracht.

Betriebsmedizinische Vorsorge

- Angebot zur betriebsmedizinischen Beratung für Corona-Risikopersonen
- Angebot zur Beratung zum Tragen von FFP2-Masken durch die Betriebsärztin



Corona-Testungen

- Corona-Testung durch Externe (z.B. Teststraße, Teststationen oder Hausarzt) bzw. Antigen-Schnelltests durch Hohenfried (s. eigenes Testkonzept)
- Gemäß §4 der 13. BayIfSMV (Bayerische Infektionsmaßnahmenverordnung) sind Testungen für Mitarbeitende bei einem Inzidenzwert unter 50 nicht weiter verpflichtend. Aus Gründen des Schutzes unserer Mitarbeitenden und Betreuten bietet Hohenfried jedoch weiterhin wöchentliche Testungen an (immer freitags). Dieses Angebot gilt auch für Geimpfte und Genesene, da diese aufgrund der Mutationen immer noch Überträger sein können.
- Bewohner können sich ebenfalls immer freitags testen lassen. Zusätzlich wird sonntags eine Bereitschaftstestung vor Ort angeboten (z.B. für Rückkehrer).

Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde (externe Firmen, Angehörige etc.)

- Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des Verhaltenskodex.
- Besuchsregelung (Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer*innen):
 - Besuche während der Pflege und des Essens sind nicht gestattet, ebenso unmittelbar nach Feierabend der Bewohner*innen bzw. unmittelbar nach Schulschluss der Schüler*innen, da zu diesen Zeiten eine Begegnung mit unseren Betreuten kaum zu vermeiden ist.
 - In den Wohngruppen des Wohnbereichs für Erwachsene gelten fixe Besuchszeiten. Diese sind montags bis freitags von 9:00-12:00 Uhr und 19:00-21:00 Uhr sowie an den Wochenenden und an Feiertagen von 10:00 – 12:00 Uhr und von 15:00-18:00 Uhr.
 - Im Kinder- und Jugendbereich gibt es keine fixen Besuchszeiten. Feste Termine werden direkt in Absprache mit den Wohngruppen vereinbart.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die grundlegenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske, Vorlage eines negativen Corona-Tests – nicht älter als 24h, AHA-Regeln)
- Vermeidung von Publikumsverkehr in der Verwaltung: Das Betreten des Empfangs ist nur nach vorheriger Anmeldung bzw. in dringenden Fällen erlaubt. Die obere Etage der Verwaltung ist für Publikumsverkehr nicht zugänglich.

Neuaufnahmen und Probewohnen

- nur nach Vorlage eines negativen Corona-Tests des Bewohners (PCR- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24h)
- Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer dürfen die Wohngruppe ihres Betreuten entsprechend der unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen betreten.

Grenzgänger / Pendler

- s. aktuell geltende Allgemeinverfügung und die Bestimmungen des jeweiligen Landes
- Die Vorgaben betreffen die Mitarbeitenden des Hohenfried e.V. genauso wie die Betreuten und deren Angehörigen / gesetzlichen Betreuer.



Vorstellungsgespräche und Hospitationen / Probearbeiten

- Bewerbungsgespräche werden - soweit möglich - online geführt.
- Bewerbungsgespräche vor Ort nur nach Vorlage eines negativen Corona-Tests (PCR- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24h)
- in ausgewiesenen Räumlichkeiten
- nur mit FFP2-Maske (auch für Geimpfte und Genesene)

Externe Dienstleister

- Externe Dienstleister (z.B. Baufirmen, Handwerksbetriebe, Firmen für Wartungsarbeiten, Beauftragte, Berater, Behörden) dürfen - unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind - nur nach Vorlage eines negativen Tests (PCR- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24h) auf das Hohenfried-Gelände, da die Gefahr besteht, dass sie mit Betreuten bzw. Mitarbeitenden in Kontakt kommen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Auf dem Gelände ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Der Verhaltenskodex für Externe ist zu unterzeichnen.
- Für Baufirmen: Das Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik ist zu beachten.

Postzusteller / Spediteure

- Die Postzusteller / Spediteure müssen, sofern sie das Fahrzeug verlassen, eine FFP2-Maske tragen.
- Ein negativer Corona-Test muss nicht nachgewiesen werden.

Therapeutische und kosmetische Behandlungen

- Externe Therapeuten und Dienstleister dürfen nur nach Vorlage eines negativen Corona-Tests (PCR- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24h) auf das Hohenfried-Gelände.
- Auf dem Gelände ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Externe Therapeuten und Dienstleister müssen ein eigenes, individuelles Schutz- und Hygienekonzeptes vorhalten.
- Für die Durchführung von therapeutischen und/oder kosmetischen Maßnahmen (durch eigenes und/oder fremdes Personal) bestehen ergänzende, anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte.
- Die Angebote dürfen nur in eigens dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Räumlichkeiten stattfinden.
- Der Verhaltenskodex für Externe ist zu unterzeichnen.

2 Ergänzende bereichsspezifische Maßnahmen

- In allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeitenden (Geimpfte wie Genesene) FFP2-Masken (z.B. während pflegerischen Tätigkeiten oder Assistenzleistungen während der Essenseinnahme).
- Wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, gilt das Tragen eines MNS.
- Die Mitarbeitenden nehmen ihre Mahlzeiten ein, vor oder nachdem die Bewohner gegessen haben.

2.1 Wohnbereiche

2.1.1 Besuche und Aufenthalte zu Hause

Besuchsregelung

- Für Besuche gelten die im Kapitel 1 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.
- Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache mit der verantwortlichen Leitung / Wohngruppe sowie nach Unterzeichnen des Verhaltenskodex.
- Besuche während der Pflege und des Essens sind nicht gestattet, ebenso unmittelbar nach Feierabend der Bewohner*innen bzw. unmittelbar nach Schulschluss der Schüler*innen, da zu diesen Zeiten eine Begegnung mit unseren Betreuten kaum zu vermeiden ist.
- In den Wohngruppen des Wohnbereichs für Erwachsene gelten fixe Besuchszeiten. Diese sind montags bis freitags von 9:00-12:00 Uhr und 19:00-21:00 Uhr sowie an den Wochenenden und an Feiertagen von 10:00 – 12:00 Uhr und von 15:00-18:00 Uhr.
- Im Kinder- und Jugendbereich gibt es keine fixen Besuchszeiten. Feste Termine werden direkt in Absprache mit den Wohngruppen vereinbart.
- Im Rahmen der Besuche gelten weiterhin die grundlegenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske, Vorlage eines negativen Corona-Tests – nicht älter als 24h, AHA-Regeln)

Aufenthalte zu Hause:

- Der Verhaltenskodex für Ab- und Anreisen ist vor einem Aufenthalt zu Hause zu unterzeichnen.
- Das Abholen wie auch die Rückbringung außerhalb der festgelegten Besuchszeiten muss weiterhin im Freien vor der jeweiligen Wohngruppe stattfinden.
- Innerhalb der Besuchszeiten gelten für die Abholung und Rückbringung die im Kapitel 1 unter „Zutritts- und Besuchsregeln für Betriebsfremde“ festgelegten Maßnahmen.
- Bewohner/innen mit Symptomen dürfen nur zurückkehren, wenn sie einen negativen Corona-Test (PCR- oder Antigen-Schnelltest, nicht älter als 24h) vorweisen können.
- Formular „Bestätigung Gesundheitszustand (Betreute)“ ist zu unterzeichnen.
- Für Grenzgänger / Pendler gelten die Vorgaben der aktuell geltenden Allgemeinverfügung.

2.1.2 Spezielle Maßnahmen im Rahmen von Fachdienstangeboten / Angeboten durch Punctum

Einzelstunden

- In allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeitenden (Geimpfte wie Genesene) eine FFP2-Maske.
- Wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, gilt das Tragen eines MNS.
- Betreute (Geimpfte wie Genesene) werden ebenso aufgefordert - sofern möglich -, einen MNS zu tragen.
- Des Weiteren wird auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet.

Gruppensetting

- Die aktuell geltenden Anforderungen hinsichtlich Raumbelagung (Quadratmeter und Anzahl Personen) sind zu beachten.
- Des Weiteren wird auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet. In allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Mitarbeitenden (Geimpfte wie Genesene) eine FFP2-Maske. Wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, gilt das Tragen eines MNS.
- Sollte dies nicht gewährleistet sein, so wird das Gruppenangebot nach Draußen verlagert.
- Betreute (Geimpfte wie Genesene) werden ebenso aufgefordert - sofern möglich -, einen MNS zu tragen.

2.1.3 Reinigungsarbeiten durch Mitarbeitende des Wohnbereichs

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten wird geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze) getragen.
- Nach der Benutzung von Räumlichkeiten werden Kontaktflächen, welche typischerweise gemeinschaftlich benutzt werden, wie z.B. Türklinken, mit einem entsprechend ausgewiesenen Desinfektionsmittel desinfiziert.

2.1.4 Isolierte Bereiche (im Falle eines Ausbruchsgeschehens)

- Isolierte Bereiche (Erstkontakte, Bereiche mit positiv Getesteten) werden für Außenstehende entsprechend gut sichtbar markiert, bei Notwendigkeit zur Trennung von anderen Bereichen werden Schleusen aufgebaut.
- Bis auf weiteres besteht in diesem Fall ein Besuchsverbot in allen Wohnbereichen, welches nur in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuche) durch Genehmigung der Pandemiebeauftragten aufgehoben werden kann.
- Im Falle einer Quarantäne, einer Isolierung oder einer unklaren Verdachtssituation ist von den Mitarbeitenden Schutzausrüstung zu tragen, die in unserer Gefährdungsbeurteilung Corona festgelegt wurde.
- PSA wird bei allen Tätigkeiten getragen, bei denen mit einer Kontamination durch infektiöses Material zu rechnen ist.



- Die Schutzausrüstung wird bewohner-/ personenbezogen verwendet und spätestens bei Dienstende ordnungsgemäß entsorgt.
- Saubere oder ungebrauchte Schutzkleidung wird so gelagert, dass es nicht zu einer Kontamination kommen kann.
- Kontaminierte Abfälle werden in gut verschließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in unserer Sammelgutstelle für Abfall entsorgt. Die Abholung erfolgt durch Mitarbeitende der Haustechnik.
- Die Hauswirtschaft übernimmt die Versorgung der Bewohner*innen mit Wäsche sowie die Reinigung und Desinfektion der Wohngruppen und des Arbeitsbereiches.
- Zuteilung der Reinigungskräfte auf festgelegte Bereiche (Wohngruppen, Gebäude etc.), um eine mögliche Infektionskette zu verhindern und dadurch den Hauswirtschaftsbetrieb aufrechterhalten zu können
- In isolierten Bereichen wird die Versorgung der Bewohner*innen und Mitarbeitenden mit warmem Essen sowie die Lieferungen von Lebensmitteln in die Wohngruppen weiterhin sichergestellt.

2.2 Arbeitsbereich

Im Arbeitsbereich findet aktuell Regelbetrieb statt.

Alle gesetzlichen Betreuer erhielten ein Formular „Risiko einer Corona-Infektion - auch für Geimpfte und Genesene - in den Hohenfrieder Werk- und Förderstätten“, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass ein Infektionsrisiko auch trotz Impfung bzw. Genesung weiterhin bestehen kann. Den gesetzlichen Betreuern steht es somit frei zu entscheiden, ob sie Ihre/n Betreute/n dennoch den Arbeitsbereich aufsuchen lassen oder nicht.

2.2.1 Werk- und Förderstätte

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln werden von Mitarbeitenden wie Beschäftigten (je nach individuellen Fähigkeiten gemäß personenbezogener Gefährdungsbeurteilung) vor, während und nach den Dienstzeiten ordnungsgemäß eingehalten.

Es besteht ein ergänzendes Schutz- und Hygienekonzept für die Werk- und Förderstätte zur Aufrechterhaltung und Wiederinbetriebnahme des Arbeitsbereiches nach einem Infektionsfall gemäß einem festgelegten Stufenplan, welcher situationsbedingt verändert werden kann.

Warenannahme und -abholung (WfbM)

Bei der Anlieferung und Abholung von Waren gilt:

1. Das Betreten der Betriebsräume ist untersagt.
2. Die Übergabe / Annahme von Waren erfolgt ausschließlich im Freien. Hierbei wird das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten, und es muss eine FFP2-Maske getragen werden.



2.2.2 Berufsbildungsbereich (BBB)

Für den Unterrichtsraum des BBB liegt ein zusätzliches Hygienekonzept vor.

Für die Durchführung des Unterrichts wurde durch die BBB-Leitung eine neue Struktur entwickelt. Damit ist es möglich, zeitnah auf sich ändernde Anforderungen und Rahmbedingungen zu reagieren (z.B. alternative Bildungsangebote). In Absprache mit den Kostenträgern und auf Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinverfügung kann Präsenzunterricht zum Teil durch Home-Schooling ergänzt oder ersetzt werden.

2.3 Hauswirtschaft

- Bei Urlaub oder Krankheitsfall werden die betreffenden Bereiche von festgelegten Springern aus der Hauswirtschaft übernommen. Dafür wird ein Plan erstellt und im Hauptraum der Hauswirtschaft für jene Reinigungskräfte zugänglich ausgehängt.
- Bei Eintreten einer Quarantänemaßnahme der internen Reinigungskräfte wird eine externe Reinigungsfirma hinzugezogen, um die vorausgesetzten Hygienestandards gewährleisten zu können.
- Die festgelegten Maßnahmen gelten gleichermaßen für die Mitarbeitenden der externen Reinigungsfirma, unabhängig davon, ob diese geimpft oder genesen sind.

2.4 Zentralküche, Bistro

2.4.1 Grundlegende Maßnahmen

- Das strikte Einhalten der Hygienemaßnahmen wird in der Zentralküche vorausgesetzt, um einen möglichen Ausfall der Küchenbelegschaft zu vermeiden. Dies beinhaltet das Tragen von MNS sowie ebenfalls das tägliche, mehrmalige Desinfizieren von Arbeits- und Kontaktflächen wie Lichtschaltern, Türgriffen usw.
- Die Büros der Zentralküche und des Bistros dürfen nur einzeln belegt werden.
- Personal aus dem Bistro darf die Küche in unreiner Arbeitskleidung nicht betreten. Die Küche darf nur von dazu berechtigten Mitarbeitenden des Bistros in entsprechender Schutzkleidung betreten werden.
- Küchenpersonal in Arbeitskleidung (reiner Bereich) darf den unreinen Bereich (z.B. Bistro) nur mit Überkittel betreten.
- Bewohner / Betreute dürfen die Küche nicht betreten.
- Die genannten Maßnahmen gelten für alle Mitarbeitenden und Betreuten, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.



2.4.2 Interne Veranstaltungen im Bistro

- Für Veranstaltungen gelten die aktuellen Bestimmungen gemäß der 13. BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung). Diese orientieren sich an den aktuellen Inzidenzen und differenzieren zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie unter freiem Himmel.
- Für Veranstaltungen im Innenbereich des Bistros muss der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso gilt das Tragen von FFP2-Masken bei Verlassen des Platzes. Zudem müssen für die jeweiligen Veranstaltungen ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte erstellt werden.
- Für Veranstaltungen im Außenbereich muss ebenfalls der Mindestabstand eingehalten werden. Bei Nicht-Einhaltung des Abstandes wird eine MNS-Maske getragen. Mitarbeitende müssen bei engem Kontakt zu den Bewohner*innen eine FFP2-Maske tragen.
- Zudem müssen für die jeweiligen Veranstaltungen ergänzende Schutz- und Hygienekonzepte erstellt werden.
- Bewirtung: kein Buffet mit Selbstbedienung, sondern Bedienung durch Mitarbeitende

2.5 Haustechnik

- Die Mitarbeitenden der Haustechnik müssen vor Dienstbeginn die private Kleidung in Arbeitskleidung tauschen. Nach Dienstende muss wieder in die private Kleidung gewechselt werden.
- Es besteht ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept der Haustechnik für externe Baufirmen.

2.6 Verwaltung

- Die Büros werden - sofern möglich - nur einzeln besetzt. Ist dies nicht möglich, muss von den Mitarbeitenden MNS getragen werden.
- Im Kontakt mit Externen muss bei Unterschreitung des Mindestabstands immer eine FFP2-Maske getragen werden – unabhängig davon, ob die Personen geimpft oder genesen sind.
- Nach Absprache arbeiten die Mitarbeitenden aus der Verwaltung im Homeoffice.
- Es finden weiterhin nach Möglichkeit keine persönlichen Kontakte statt. Die Kommunikation erfolgt per Telefon, Email oder Online-Konferenzen.
- Essen darf nicht gemeinschaftlich eingenommen werden.

3 Mitgeltende Dokumente

- Pandemieplan
- Gefährdungsbeurteilung Corona für den gesamten Hohenfried e.V.
- Gefährdungsbeurteilung / individuelle Risikoeinschätzung für Bewohner
- Verhaltenskodex auf Hohenfried (Externe)
- Verhaltenskodex für Ab- und Anreisen
- Bestätigung Gesundheitszustand (Betreute)
- Hygiene- und Unterrichtskonzepte des BBB
- Schutz- und Hygienekonzept Hohenfried (Haustechnik)
- Schutz- und Hygienekonzept Testungen Hohenfried
- Spezielle anlassbezogene Schutz- und Hygienekonzepte
- Schutz- und Hygienekonzept der Johannesschule
- Schutzkonzepte externer Dienstleister und Therapeuten
- Aushänge

Bayerisch Gmain, 14.06.2021

Astrid Kreuzer

(Vorstand & Pandemiebeauftragte)

Nikolaus Perlepes

(Vorstand)